

Az.: KVwG 4/2010

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Ausscheiden aus dem Pfarrerdienstverhältnis

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch den Vorsitzenden Dr. John und die Beisitzer Ranft und Beuchel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Januar 2013

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 05.05.2010 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 28.07.2010 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob der Kläger kraft Gesetzes aus dem Dienst als Pfarrer bei der Beklagten ausgeschieden ist.

Der Kläger wurde 19XX in A. geboren. Seine Erste Theologische Prüfung legte er 1990 bei der Landeskirche Hannovers ab. Zum 1.9.1991 wurde er in den Vorbereitungsdienst der Beklagten übernommen, hier bestand er 1993 die Zweite Theologische Prüfung. Zum 4.7.1993 wurde er als Pfarrer in den Dienst der Beklagten berufen und ihm die Pfarrstelle B. mit Schwesterkirchgemeinde SK1 (Kirchenbezirk C.) mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen. Mit weiteren 50 % seines Dienstumfanges wurde ihm der Dienst in der Evangelischen Studentengemeinde D. übertragen. Am 4.7.1993 wurde er ordiniert. 1994 heiratete der Kläger, 1996 und 1998 wurden seine Kinder geboren. Seine von ihm inzwischen geschiedene Ehefrau ist ebenfalls Pfarrerin bei der Beklagten.

Mit Wirkung zum 01.12.1999 wurde dem Kläger gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau die Pfarrstelle an der Kirche E. zu jeweils 50 % ihres Dienstumfanges übertragen. Nachdem sich zum 1.1.2006 die Kirchgemeinde E. mit der Kirchgemeinde F. zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde G. vereinigt hatte, wurde dem Kläger und seiner damaligen Ehefrau die dortige 2. Pfarrstelle jeweils zu 50 % ihres Dienstumfanges übertragen; diese Pfarrstelle hatte an sich nur einen Gesamtumfang von 50 %, wurde aber bis zum

31.12.2007, später verlängert bis zum 30.6.2008, um weitere 50 % aufgestockt. In der Folge bewarb sich der Kläger um verschiedene Stellen. Die Bewerbungen blieben sämtlich ohne Erfolg. Zum 1.11.2006 wurde sein Dienstumfang während der Übernahme einer Krankheitsvertretung auf 75 % erweitert. Im Februar 2007 teilten der Kläger und seine damalige Ehefrau dem Landeskirchenamt mit, dass ihre Ehe gescheitert sei; im Frühjahr/Sommer zog der Kläger aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung aus. Die anschließende Bewerbung des Klägers um die 3. Pfarrstelle der Kirchgemeinde H. mit Schwesterkirchgemeinde SK1 blieb ebenfalls erfolglos. In einem Gespräch mit dem Landeskirchenamt erklärte der Kläger, er habe mit seiner Frau vereinbart, dass die gemeinsamen Kinder zur Hälfte bei ihr und zur Hälfte bei ihm leben sollen. Er sehe sich deshalb nicht in der Lage, sich außerhalb von I. eine Pfarrstelle übertragen zu lassen. Auch nach eindringlicher Bitte des Landeskirchenamtes, sich die vakanten Pfarrstellen in J. mit SK1 (Kirchenbezirk K.) und L. mit Schwesterkirchgemeinde SK1 anzusehen, lehnte er Bewerbungen dorthin ab. Mit Wirkung zum 27.8.2008 bis zum 17.10.2008 wurde der Kläger mit seinem Einverständnis zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk M. mit einem Dienstumfang von 75 % abgeordnet. Bewerbungen des Klägers als Referent am Pastorkolleg der Beklagten und um eine Schulpfarrstelle im Kirchenbezirk M. wurden abgelehnt. Im November 2008 erklärte sich der Kläger mit seiner Entsendung in die 1. Pfarrstelle der N. bereit, hierzu kam es jedoch nicht, weil sich der Kirchenvorstand nach einem Vorstellungsgespräch mit dem Kläger gegen die Entsendung aussprach. Auf die Bitte des Landeskirchenamtes, eine 75-%-Stelle in der Kirchgemeinde O. (Kirchenbezirk P.) und eine 50-%-Stelle in der Kirchgemeinde Q. (Kirchenbezirk R.), die gemeinsam mit der 63. Landeskirchlichen Stelle Pfarrstelle für missionarische Dienste im Kirchenbezirk R. übertragen werden würde, anzusehen, teilte der Kläger zunächst mit, mit der Entsendung nach Q. einverstanden zu sein, bat aber, zunächst den Ausgang seiner Bewerbung um eine Stelle an einer (privaten) Schule abzuwarten. Mit Schreiben vom 24.4.2009 erklärte der Kläger gegenüber dem Landeskirchenamt, seit 2 Jahren in psychotherapeutischer Behandlung zu sein. Wegen seiner gesundheitlichen Situation sei er nicht in der Lage, eine Gastpredigt in der Kirchgemeinde Q. zu halten. Vom 8. bis 12.6.2009 und vom 22.6. bis 31.7.2009 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung im Krankenhaus S. bzw. in der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in S.

Nach einem Personalgespräch im Landeskirchenamt im April 2009, in dem verschiedene Verwendungsmöglichkeiten des Klägers besprochen wurden, wurde dem Kläger mit

Verfügung vom 17.11.2009 mit seinem Einverständnis zum 1.12.2009 die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels T. (Kirchenbezirk P.) mit einem Dienstumfang von 100 % übertragen. Am 20.12.2009 wurde er in sein Amt eingeführt. Zu einem Umzug des Klägers in die Gemeinde kam es aus Gründen, die von den Beteiligten teilweise abweichend dargestellt werden, nicht. Mitte Februar 2010 erklärte der Kläger dem weiteren Pfarrer im Kirchspiel, der stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden, dem gesamten Kirchenvorstand, dem zuständigen Superintendenten sowie telefonisch dem zuständigen Personaldezernenten im Landeskirchenamt, OLKR XX., er könne aus Glaubensgründen nicht mehr als Pfarrer arbeiten. In einem Schreiben an alle Gemeindeglieder, das in den Gottesdiensten verlesen werden sollte und auch wurde, erklärte er Ende Februar 2010, dass der Glaube ihn nicht mehr trage und er zu dem Entschluss gekommen sei, den Pfarrerberuf aufzugeben. Zugleich ließ er sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren. In einem Gespräch im Landeskirchenamt am 1.3.2010 gab er an, sich nicht vorstellen zu können, auch nur noch einen Gottesdienst zu halten. Während dieser Zeit war er – bis auf einen auf Bitten des Kirchenvorstandes noch übernommenen Gottesdienst am 19.2.2010 in einem Pflegeheim - als Pfarrer nicht mehr tätig. Ab dem 22.2.2010 war der Kläger krankgeschrieben.

Mit Bescheid vom 5.5.2010 stellte die Beklagte unter Bezugnahme auf § 117 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) fest, dass der Kläger mit Ablauf des 31.5.2010 aus dem Dienst als Pfarrer der Beklagten ausgeschieden sei. Hiergegen erhob der Kläger am 21.5.2010 Widerspruch, in dem er darauf hinwies, dass er möglicherweise Erklärungen abgegeben habe, die auf seiner psychischen Erkrankung beruhen. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.7.2010 wies das Landeskirchenamt den entgegen der Ankündigung des Klägers nicht weiter begründeten Widerspruch zurück und ordnete mit Bescheid vom 1.9.2010 die sofortige Vollziehung des Feststellungsbescheides an. Der Kläger erhob hiergegen am 26.8.2010 Klage.

Auf den Antrag des Klägers stellte das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Durchführung eines Erörterungstermins mit Beschluss der Vorsitzenden vom 16.10.2010 (Az. KVwG 5/2010) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Bescheide wieder her unter der Auflage, dass der Kläger seiner Abordnung an eine andere Kirchengemeinde oder zur Erfüllung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zustimmt. Die Beklagte ordnete den Kläger mit seinem Einver-

ständnis daraufhin zunächst ab dem 1.11.2010 zur vorübergehenden Beschäftigung schwerpunktmäßig in die Ev.-Luth. Kirchgemeinde M., bei Bedarf auch zu Diensten in anderen Kirchgemeinden im Kirchenbezirk ab. Mit Bescheid vom 7.10.2011 ordnete die Beklagte den Kläger zur vorübergehenden Beschäftigung in das Kirchspiel U. (Kirchenbezirk V.) ab, wo er weiterhin tätig ist.

Seine Klage begründet der Kläger im Wesentlichen damit, dass die Beklagte die Pflicht habe, den Kläger in seiner Erkrankung zu schützen und sich selbst nicht zu schaden. Die Beklagte habe versäumt, den Ursachen der Glaubenszweifel des Klägers nachzugehen. Während der noch andauernden Erkrankung des Klägers habe der Bescheid nicht erlassen werden dürfen. Sein Verhalten Anfang 2010 sei nur durch seine schwerwiegende Erkrankung erklärbar. Nur sein damaliger Gesundheitszustand habe ihn annehmen lassen, dass er nicht mehr als Pfarrer tätig sein könne und er entsprechend handeln müsse.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 5. Mai 2010 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe endgültig und in voller Entscheidungsfreiheit seinen Dienst als Pfarrer aufgegeben. Insbesondere habe er diese Entscheidung vor seiner Krankschreibung getroffen. Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt sei er im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte gewesen. Insbesondere sei nicht ausgeschlossen, dass der Kläger unter Glaubenszweifeln gelitten habe, die nicht krankheitsbedingt gewesen seien. Auch sei es nicht zwingend, dass der Kläger wegen seiner depressiven Erkrankung nicht mehr frei über seinen Pfarrerberuf und seine berufliche Zukunft habe entscheiden können. Der Kläger sei sich seiner Krankheit und der Notwendigkeit, sich um seine berufliche Zukunft kümmern zu müssen, bewusst gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu der Frage, ob der Kläger in der Zeit von Februar bis zum 1.3.2010, während der er gegenüber mehreren Personen, u. a. Pfarrer YY., dem

Kirchenvorstand, Superintendenten ZZ. sowie dem Personaldezernenten des Landeskirchenamtes und in einem Schreiben an die Gemeindeglieder erklärte, nicht mehr und nicht wieder als Pfarrer tätig sein zu wollen und – mit Ausnahme eines auf Bitten des Kirchenvorstandes übernommenen Gottesdienstes – seine Tätigkeit als Pfarrer einstellte, aufgrund krankheitsbedingter Störungen nicht in der Lage war, in Bezug auf diese Handlungen einen freien Willen zu bilden, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige hat unter dem 20.5.2012 sein ärztliches Fachgutachten vorgelegt und in der mündlichen Verhandlung am 28.1.2013 erläutert.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakte zum einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie die vorgelegten Verwaltungsakten (2 Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG).

Die Beklagte stellt in den Bescheiden zu Unrecht fest, dass der Kläger aus dem Dienst ausgeschieden sei. Gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 3 des hier anwendbaren Pfarrergesetzes vom 17.10.1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15.11.2007, – PfG – scheidet ein Pfarrer aus dem Dienst aus, wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

§ 117 Abs. 1 Nr. 3 PfG knüpft an ein tatsächliches Verhalten des Pfarrers an; der Pfarrer muss „seinen Dienst aufgeben“ haben, d. h. nicht nur einzelne Pflichten nicht wahrgenommen oder seine pfarramtlichen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht erfüllt haben, sondern die Erfüllung seiner pfarramtlichen Dienstpflichten insgesamt und endgültig verweigert haben. Dabei ist – wie sich aus dem Begriff „entnehmen“ ergibt – grundsätzlich maßgeblich, wie das Verhalten des Pfarrers aus der Sicht eines Dritten zu verstehen ist.

Daran gemessen hat der Kläger durch sein Verhalten im Februar 2010 und am 1.3.2010 die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Nr. 3 PfG objektiv erfüllt. Er hat Mitte Februar dem weiteren Pfarrer im Kirchspiel, der stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden, dem gesamten Kirchenvorstand, dem zuständigen Superintendenten sowie dem Personaldezernenten des Landeskirchenamtes erklärt, er könne aus Glaubensgründen nicht mehr als Pfarrer arbeiten. In einem Schreiben an alle Gemeindeglieder, das in den Gottesdiensten verlesen werden sollte, hat er Ende Februar 2010 erklärt, dass der Glaube ihn nicht mehr trage und er zu dem Entschluss gekommen sei, den Pfarrerberuf aufzugeben. Ende Februar 2010 hat er sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren lassen und in einem Gespräch im Landeskirchenamt am 1.3.2010 erneut angegeben, sich nicht vorstellen zu können, auch nur noch einen Gottesdienst zu halten und sich bereits nach anderen beruflichen Möglichkeiten erkundig zu haben. Während dieser Zeit war er – bis auf einen auf Bitten des Kirchenvorstandes noch übernommenen Gottesdienst am 19.2.2010 in einem Pflegeheim – als Pfarrer nicht mehr tätig. Aus diesem Verhalten musste jeder schließen, dass der Kläger sich ernsthaft entschieden hatte, seinen Dienst nicht mehr ausüben und auch nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Der Kläger muss sich an seinem Verhalten indessen nicht festhalten lassen. Da maßgeblich sein tatsächliches Verhalten, nicht eine Willenserklärung ist, kann er dessen Rechtsfolgen zwar nicht durch eine Anfechtung verhindern. Sein Verhalten ist jedoch unwirksam, weil er zum damaligen Zeitpunkt in Bezug auf die Aufgabe seines Dienstes handlungsunfähig, d. h. nicht in der Lage war, es durch seinen freien Willen zu steuern. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war der Kläger im Februar 2010 und am 1.3.2010 nicht in der Lage, in Bezug auf die Aufgabe oder Fortsetzung seines Dienstes als Pfarrer einen freien Willen zu bilden. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass er nur bedingt durch eine damalige mittel- bis schwergradige Depression zu der Meinung gelangte, nicht mehr als Pfarrer tätig sein zu können und zu wollen. Wie der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt, litt der Kläger im Februar 2010 und am 1.3.2010 an einer mittel- bis schwergradigen Depression, die ihn hinderte, seine Eignung und Befähigung zur Ausübung des Pfarrerberufs realistisch einzuschätzen. Vielmehr war der Kläger aufgrund der Depression und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, des Selbstwertgefühls, dem Auftreten von Schuld- und Wertlosigkeitsgefühlen und von Glaubenszweifeln in Bezug auf die Beurteilung der Fähigkeit zur

Gestaltung der eigenen beruflichen Zukunft als Pfarrer im fraglichen Zeitraum partiell geschäftsunfähig.

Zweifel an der Richtigkeit dieser gutachterlichen Feststellungen hat das Gericht nicht. Bedenken gegen seine fachliche Kompetenz, seine spezifischen Erfahrungen aus der Behandlung psychisch erkrankter Pfarrer und den hinreichenden Grundlagen seiner Begutachtung sind weder ersichtlich, noch von den Beteiligten erhoben worden. Seine Feststellungen sind auch inhaltlich schlüssig. Dies gilt insbesondere für seine Ausführungen zu der Frage, ob die Glaubenszweifel des Klägers unabhängig von dessen depressiver Erkrankung entstanden und ihn zur Aufgabe seines Dienstes veranlasst haben könnten. Insofern erscheint es entsprechend den Darlegungen des Gutachters wahrscheinlicher, dass Krankheit und Glaubenszweifel in einem sich gegenseitig beeinflussenden Verhältnis zueinander standen. Die Möglichkeit, dass der Kläger seine Erkrankung nachträglich vorschiebt, tatsächlich aber damals unbeeinflusst von ihr seinen Dienst aufgegeben hat, liegt damit fern. Schließlich spricht auch der Umstand, dass der Kläger bereits zuvor unter Depressionen gelitten und diese – vorübergehend – überwunden hatte, nicht gegen die Annahme, dass der Kläger krankheitsbedingt und ohne hinreichend freie Willensbildungsmöglichkeit seinen Dienst aufgegeben hat. Wie der Sachverständige hierzu überzeugend ausgeführt hat, zählt es gerade zu dem typischen Erscheinungsbild einer mittel- bis schwergradigen Depressionen, dass sich der Betroffene auf derartige Erfahrungen nicht stützen und daraus eine keine realistische Haltung erarbeiten kann.

Die Beklagte muss sich die partielle Handlungsunfähigkeit des Klägers auch entgegenhalten lassen. Dabei kann dahin stehen, ob ihr die Handlungsunfähigkeit des Klägers hätte bekannt sein müssen oder ob sie angesichts der erheblichen Rechtsfolgen, die sich für den Kläger aus einer Aufgabe des Dienstes ergaben, und seiner sich aus der Personalakte ergebenden Vorerkrankung zumindest gehalten gewesen wäre, selbst die Handlungsfähigkeit des Klägers zu überprüfen. Denn selbst, wenn ihr Zweifel insoweit weder entstanden waren noch hätten entstehen müssen, bleibt das Verhalten des Klägers ihr gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Der gute Glaube an die Handlungsfähigkeit des Pfarrers wird im Rahmen des § 117 Abs. 1 Nr. 3 PfG nicht geschützt. Wie im Zivilrecht (§§ 104 ff. BGB) oder im allgemeinen staatlichen Verwaltungsrecht (§ 12 Verwaltungsverfahrensgesetz) ausdrücklich geregelt ist, entspricht es vielmehr einem allgemeinen, letztlich dem Fürsorgegedanken entspringenden Rechtsgrundsatz, dass der

Schutz des (beschränkt) Geschäftsunfähigen Vorrang vor dem Schutz seines Rechtspartners genießt. Nichts anderes kann für Rechtshandlungen im kirchlichen Dienstrecht gelten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung gemäß § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 75 KVwGG i.V.m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 1, 2 KVwGG).